

II- 9813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1990 01 22
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/138-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Huber und
Kollegen, Nr. 4676/J vom 4. Dezember 1989
betreffend Sanierung des Stiftes Ossiach

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

4566 IAB
1990 -01- 25
ZU 4676 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 4. Dezember 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4676/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb dringen die Bundesforste nicht auf die Einhaltung des Pachtvertrages bezüglich der Sanierung des Stiftes ?
2. a) Wie sieht der gegenständliche Pachtvertrag aus ?
b) Wie hoch sind die aufgrund dieses Vertrages erzielten Pachteinahmen ?
c) Enthält dieser Pachtvertrag auch eine Indexklausel und wenn ja, wie sieht diese aus ?
3. Wie hoch ist der finanzielle Schaden für den Bund, wenn die Sanierung nicht, wie vertraglich vereinbart, vom Pächter durchgeführt wird ?
4. Laut Aussagen im Budgetausschuß hätten Bauverhandlungen am 6. November 1989 stattgefunden. Wie verliefen diese Bauverhandlungen ?
5. Welche Auflagen hat das Bundesdenkmalamt bezüglich des Umbaus erteilt ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesforste achten darauf, daß die Bestimmungen des Pachtvertrages über die Sanierung des ehemaligen Stiftsbäudes eingehalten werden. Nach Planung der Maßnahmen waren aber vorerst die Genehmigungen des Bundesdenkmalamtes sowie der Baubehörde einzuholen. Erst nach Vorliegen dieser Genehmigungen kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Pachtvertrag wurde nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit Wirksamkeit vom 1.1.1988 auf die Dauer von 28 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag enthält detaillierte Regelungen über die Instandsetzung und über die Instandhaltung. Der Pachtzins ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgesetzt. Nähere und weitere Informationen aus dem Pachtvertrag (rechtlich geschütztes Interesse des Pächters im Sinne § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz) kann ich ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung aus Gründen des Datenschutzes nicht bekanntgeben. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu Frage 4:

Aufgrund der am 6. November 1989 stattgefundenen Bauverhandlung hat die Gemeinde Ossiach mit Bescheid vom 20. November 1989 die geplanten Um- und Ausbauarbeiten bewilligt.

Zu Frage 5:

Das Bundesdenkmalamt hat die beantragten Um- und Ausbauarbeiten nach Maßgabe der vorgelegten Pläne mit Bescheid vom 30. August 1989 bewilligt. Als einzige Auflage wurde vorgeschrieben, daß vor Beginn der Putz- und Färbelungsarbeiten wegen der zu verwendenden Materialien noch das Einvernehmen mit dem Landeskonservator für Kärnten herzustellen ist.

Der Bundesminister:

